Was ist Gemeinschaftsfischen?
Was ist Wettfischen?

Die bisherige Unsicherheit bei der Definition dieser Begriffe ist auf Bundes- und Länderebene beseitigt worden. Nach langwierigen Verhandlungen mit den Tierschutzreferenten der Bundesländer ist es dem Verband Deutscher Sportfischer jetzt gelungen, eine gemeinsame Basis der Definition der Begriffe "Gemeinschaftsfischen" und "Wettfischen" zu finden.

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten teilte am 26. April 1994 schriftlich mit: "Die Tierschutzreferenten haben die Ziele des VDSF hinsichtlich der Vermeidung von Gemeinschaftsfischen mit Wettbewerbscharakter begrüßt."

Die von den VDSF-Landesverbänden am 18. Juli 1992 beschlossene Definition der Begriffe "Gemeinschaftsfischen - Wettfischen" solle allerdings in zwei Punkten geändert werden:

1. Die Worte: "Bewertung des Gesamtfanges" seien durch "Erfassung des Fangs insgesamt " zu ersetzen. "Zudem", so die Tierschutzreferenten, "soll klargestellt werden, daß ein gefangener Fisch immer sofort nach Entnahme aus dem Wasser fischweidgerecht zu töten ist. Sofern diese Anregungen berücksichtigt werden, tragen die Tierschutzreferenten das genannte vom VDSF erarbeitete Papier mit. " In seiner Sitzung am 29. April 1994 hat das VDSF-Präsidium diese Anregungen einstimmig angenommen. Hier der Wortlaut der Definition:

Der Verband Deutscher Sportfischer e.V. hält Gemeinschaftsfischen auch in Zukunft für sinnvoll, das gilt insbesondere für gemeinschaftliche Fischen, die als traditionelle Veranstaltungen durchgeführt werden oder der sozialen Bindung im Verein dienen. Nicht betroffen sind davon Wettfischen.

Gemeinschaftsfischen in Binnengewässern

Gemeinschaftsfischen sind fischereiliche Veranstaltungen, an denen mehr als 10 Angler oder Angler aus mehreren Vereinen teilnehmen, die innerhalb einer bestimmten Zeit an einem Gewässer unter gleicher Zielvorgabe fischen. Als solche Gemeinschaftsfischen kommen in Betracht:

- Gemeinschaftsfischen ohne Erfassung des Fangergebnisses

- Gemeinschaftsfischen mit Erfassung des schwersten Fisches

- Gemeinschaftsfischen mit Erfassung des Fangs insgesamt.

Für alle Gemeinschaftsfischen gelten selbstverständlich die allgemeinen Regeln der Fischereiausübung, insbesondere der Fischhege. Die Belange der Pflanzen und Tiere im und am Gewässer sind zu beachten. Damit ergeben sich für sämtliche Gemeinschaftsfischen folgende Voraussetzungen:

1. Die örtlich geltenden fischereirechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten; erforderliche Zustimmungen der Fachbehörden müssen vorliegen.

2. Naturschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten; Uferzonen dürfen nicht verändert werden; auf Hauptbrutzeiten von Vögeln ist Rücksicht zu nehmen.

3. Tierschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten; der gefangene Fisch ist immer sofort fischweidgerecht zu töten; der Fang ist sinnvoll zu verwerten (nach Möglichkeit menschlicher Verzehr).

4. Fischereiliche Veranstaltungen dürfen keinen weiterführenden Wettbewerbscharakter haben.

5. Zum Zwecke der Durchführung von Gemeinschaftsfischen dürfen Besatzmaßnahmen mit fangfähigen Fischen nicht durchgeführt werden.

6. Jeder Teilnehmer ist für die Einhaltung der Bestimmungen neben dem Veranstalter selbst verantwortlich.

Gemeinschaftsfischen mit Erfassung des Fangs insgesamt dürfen nur durchgeführt werden, wenn sich die Notwendigkeit des Fischens aus dem Gewässer selbst und der vorhandenen Zusammensetzung der Arten in diesem Gewässer ergibt.

Gemeinschaftliche Fischen bei denen der Fang insgesamt erfaßt wird, sind nur zulässig, wenn diese Fischen der Hege dienen.

Hegefischen sind nur zur Bestandserfassung und zur Bestandsregulierung zulässig, die Notwendigkeit der Befischung muß sich aus dem Zustand des Fischbestandes oder des Gewässers ergeben; ggf. ist die Notwendigkeit sachverständig nachzuweisen.

Wettfischen

Wettfischen sind fischereiliche Veranstaltungen, die durch Wettbewerbscharakter geprägt werden.

Dazu gehören insbesondere:

a) ein weiterführender Charakter der Veranstaltung (Qualifikation)

b) das Auftreten und Bewerten von geschlossenen Mannschaften

c) wirtschaftliche Zielrichtung der Veranstaltung (z.B. Tombolafischen).

Für ein Wettfischen kann weiter sprechen, wenn mehrere folgender Kriterien vorliegen:

a) Veranstaltungen nicht auf Vereinsebene, zu denen nur bestimmte Angler zugelassen werden

b) Vergabe von Preisen an Sieger und Plazierte

c) das Auslosen und/oder Abgrenzen von Angelplätzen

d) das übermäßige Anfüttern

e) die Verwendung von Setzkeschern

f) das Zurücksetzen fangfähiger Fische

g) vorheriger Besatz mit fangfähigen Fischen in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Veranstaltung.